

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-198/26

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 23.04.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Ernst-Thälmann-Straße“ Gemeinde Borkwalde
– Beteiligung Nachbargemeinde am Vorentwurf

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:

€

Jährliche Folgekosten:

€

Finanzierung

€

Eigenanteil:

Objektbezogene

Einnahmen:

€

Haushaltsbelastung:

€

Veranschlagung:

Nein

mit

€

Produktkonto:

FinanzH:

ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AISeE	1	07.05.2026					
SVV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-30-198/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, dass die Belange der Stadt Brück durch den Vorentwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Ernst-Thälmann-Straße“ der benachbarten Gemeinde Borkwalde nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken bezüglich der Planung bestehen nicht.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Stadtverordnete weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen:

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Ernst-Thälmann-Straße“ gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) freigegeben (Bw-30-137/26). Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 193 und 194 der Flur 2, Gemarkung Borkwalde auf einer Gesamtfläche von ca. 0,57 ha.

Anlass der Planung ist die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Gemeinde Borkwalde und deren Bevölkerung durch die Errichtung eines modernen großflächigen Lebensmittelmarktes. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ und der dazugehörigen Stellplätze zu ermöglichen. Ein weiteres Ziel ist die geordnete Erschließung des Plangebietes. Der Bebauungsplan hat den Zweck für seinen Geltungsbereich die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes zu schaffen.

Die Gemeinde Borkwalde verfügt bisher über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan befindet sich in Aufstellung und soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Darstellung einer Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb sowie die Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches vorsehen. Es ist beabsichtigt, den Zentralen Versorgungsbereich in einem Einzelhandelskonzept zu definieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: Vorentwurf, Februar 2026) und der Begründung (Stand: Vorentwurf, Februar 2026) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom **15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026** auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen, bereitgehalten.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Entwürfe zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden hat die Stadt Brück gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB ebenfalls die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Gemeinde Borkwalde.

Planerische Auswirkungen auf die Stadt Brück sind durch den Vorentwurf nicht festzustellen.